

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1424K – STICHTAGSVEREINBARUNG FAHRZEUG-RECHTSSCHUTZ

1. Der Versicherungsschutz für die in der Polizze angeführten Landkraftfahrzeuge und Anhänger erstreckt sich, ab dem Tage der Anschaffung bzw. Zulassung durch/auf den Versicherungsnehmer, auch auf alle bis zum nächsten Stichtag (Hauptfälligkeit) erworbenen oder auf ihn zugelassenen derartigen Fahrzeuge.
2. Für hinzukommende Fahrzeuge wird für die Zeit bis zum nächsten Stichtag (Hauptfälligkeit) keine Prämie berechnet. Andererseits wird für Fahrzeuge, die zufolge Veräußerung oder Abmeldung bei der Zulassungsbehörde aus dem Versicherungsschutz ausscheiden, keine Prämienrückvergütung geleistet.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche, jeweils am Stichtag (Hauptfälligkeit) in seinem Eigentum befindlichen bzw. auf ihn zugelassenen Landkraftfahrzeuge und Anhänger unter Angabe der jeweiligen Fahrzeugart, Nutzlast bzw. höchstzulässiges Gesamtgewicht in Tonnen (LKW) und Kennzeichen auf Verlangen bekanntzugeben. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
4. Auf Grund der gemeldeten Daten erfolgt die Bemessung der Jahresprämie für die laufende Versicherungsperiode ab dem jeweiligen Stichtag.
5. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so findet Pkt. 1 dieser Bestimmung, hinsichtlich des automatischen Versicherungsschutzes für die neu angeschafften Fahrzeuge, keine Anwendung.
6. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebende Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung gemäß Art. 8 ARB dar.